

## EU-Bildungsprogramm Erasmus+ Key Action 131 - Programmländer Ausschreibung Erasmus+ Mobilitätsförderung Studierendenmobilität 2023/24 zu Studienzwecken

**Ausschreibungsbeginn: 10. Dezember 2022**

**Ausschreibungsfrist: 10. Januar 2023– nur UMG**

**Ausschreibungsfrist: 31. Januar 2023 – alle Fakultäten außer UMG**

**Zielgruppe: Regulär immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen (BA, MA, PhD)**

**Mobilitätszeitraum: Wintersemester 2023/24 und/oder Sommersemester 2024**

**Aufenthaltsdauer: mind. 60 – max. 360 Tage, Abhängigkeit von Austauschvereinbarungen**

Die Abteilung Göttingen International, verantwortlich für die Koordination des Erasmus+ Programmes, schreibt zum Zwecke der Förderung der Auslandsstudierendenmobilität universitätsweit Austauschplätze mit der Option einer monatlichen finanziellen Mobilitätsförderung inkl. anteiliger Zero Grant Zeiträume für das akademische Jahr 2023/24 aus.

### Zugangsvoraussetzungen:

#### 1) Nachweis der Immatrikulation




- Studierende müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung regulär eingeschrieben sein.
- In Ausnahmefällen wird eine vorläufige Zulassung akzeptiert, dass bedingt die Nachreichung der Immatrikulation für das Sommersemester 2023 bis spätestens 30.04.2022 über das Mobilitätsportal. Ansonsten erfolgt eine Ablehnung der Bewerbung.

#### 2) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bis 31.01.2022, (Beispiele für Nachweise, s. Anhang) Erforderliches Sprachniveau:

- Mindestsprachniveau **B1 in Englisch** für aufnehmende Einrichtungen, in denen Englisch Unterrichtssprache ist oder
- Mindestsprachniveau **B1 in Französisch oder Spanisch** für aufnehmende Einrichtungen, in denen eine dieser zwei großen Sprachen Unterrichtssprache ist oder
- Mindestsprachniveau A2 in der Unterrichtssprache für aufnehmende Einrichtungen, in denen nicht Englisch, Französisch oder Spanisch gilt.

#### 3) Erfolgte bereits eine Erasmus+ Mobilität (Studium oder Praktikum) im gültigen/aktuellen? Studienlevel, ist eine erneute Bewerbung nur möglich, sofern das Kontingent von 360 Tagen noch nicht erreicht und mindestens noch 60 Tage zur Verfügung stehen.

### Hinweise zu ZESS Sprachprüfungen/-tests

-  Studierende, die sich für einen Aufenthalt im Sommersemester 2024 bewerben, können optional bis zum 31.07.2023 einen erforderlichen Nachweis nachreichen (Upload im Mobilitätsportal). Dies findet Anwendung, wenn bspw. eine Prüfungswiederholung ansteht oder die Bewerbung um einen Sprachkursplatz im WS 2022/23 erfolglos war.
-  Ein FlexNow-Ausdruck als Nachweis einer Anmeldung zur ZESS-Sprachkursprüfung im Februar 2023 wird bei Bewerbung akzeptiert. Der Nachweis über das Prüfungsergebnis ist dann bis spätestens 28.02.2023 im Mobilitätsportal nachzureichen (Upload im Mobilitätsportal).
-  Studierende, die sich für einen ZESS-Sprachtest (Sprachnachweis für einen Auslandsaufenthalt: <https://www.uni-goettingen.de/de/sprachnachweise+f%3%bcr+auslandsaufenthalte+im+rahmen+des+studiums/443193.html>) angemeldet haben, laden bitte die Terminbestätigung, die sie nach

Anmeldung per E-Mail vom ZESS erhalten als Nachweis mit der Bewerbung hoch. Das Ergebnis ist bis spätestens 28.02.2023 im Mobilitätsportal hochzuladen.

- Bei Nichtbestehen einer ZESS-Sprachkursprüfungen ist innerhalb der Frist zur Einreichung des Prüfungsergebnisses, d. h. 28.02.2023, ein Nachweis über das Nichtbestehen im Portal hochzuladen sowie die Angabe des Datums für die Wiederholungsprüfung (vor dem 30.04.2023; ansonsten ist ein Austausch nur zum Sommersemester 2024 möglich).

Allgemeine Hinweise:

Nicht-Erbringung eines Nachweises wird als fehlende Voraussetzung gewertet und bedeutet den Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erbringenden Sprachnachweise für das zentrale Bewerbungsverfahren an der Universität Göttingen gelten und nicht für die Partnerhochschule.

### Förder- und Zahlungskriterien

Es gelten die für das Programm festgelegten Förder- und Zahlungskriterien der Georg-August-Universität Göttingen:

- Ausschreibungstext: <https://www.uni-goettingen.de/de/643873.html>
- Förderung gemäß national festgelegten Förderraten pro Monat nach Länderkategorie (zur Orientierung [Übersicht Förderraten 2022/23](#) – Änderungen für 2023/24 vorbehalten)
- Finanzielle Förderung vorbehaltlich ausreichender Mittelverfügbarkeit
- Ausschließlich finanzielle Förderung von vollen Monaten (1 Monat = 30 Tage) sowie anteilige Zero Grant Förderung (nicht finanziell geförderter Zeitraum)
- Vollständige Mobilitätsdokumentation
- Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Raten (80 % Mobilitätsbeginn; 20 % Mobilitätsende)
- Mindestanzahl an zu erbringenden ECTS **pro Semester** in Höhe von **10 Credits**, Nachweis erfolgt durch Transcript of Records (ToR) der aufnehmenden Einrichtung
- [Social Top up Teilnehmer\\*innen „Fewer Opportunities“](#)
- [Top up „Green Travel“](#)

### Dezentrales Auswahlverfahren

Das Bewerbungsverfahren ist dezentral einheitlich anzuwenden und es gelten universitätsweit einheitliche Auswahlkriterien, um Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung für alle Bewerber\*innen zu gewährleisten.

### Bewerbungsfrist für Online - Bewerbungsverfahren (die Einreichung von Papierbewerbungen ist unzulässig)

- Studierende der Medizin, Molekularen Medizin sowie Zahnmedizin  
10. Januar 2023 über das Mobilitätsportal
- Studierende aller Fakultäten/Fächer (außer Medizin, Molekularen Medizin sowie Zahnmedizin) und der ZEWIL:  
31.01.2023 über das Mobilitätsportal

### Bewerbung über das Mobilitätsportal:

<https://goettingen.moveon4.de/form/6391d6a5326b08799a215fc0/deu>

### **Ablauf digitales Bewerbungsverfahren an den Fakultäten**

Das Bewerbungsverfahren beinhaltet das Ausfüllen des Online-Bewerbungsformulars inkl. Datenschutzerklärung sowie den Upload der nachfolgenden Dokumente:

- 1) Darlegung persönlicher und fachlicher Motivation, inkl. einer einfachen Skizzierung „geplante Finanzierung des Auslandsstudiums“. Bitte keine Darlegung der persönlichen Vermögensverhältnisse, sondern eine möglichst realistische Kostenschätzung inkl. der geplanten Finanzierungsquellen. Bewertet wird ausschließlich die Realisierbarkeit des Finanzierungsplans.  
(Upload Vorlage)
- 2) Immatrikulationsbescheinigung des Bewerbungssemesters (Upload)
- 3) FlexStat-Ranking (<https://www.uni-goettingen.de/de/184479.html>), bei Bewerbung im 1. Fachsemester eines grundständigen Studiengangs Hochschulzugangsberechtigung (Upload)
- 4) Sprachnachweis/e. (Upload)

### **Platzvergabe durch dezentrales Auswahlverfahren**

Die Prüfung der zentralen Zugangskriterien (ob) sowie die Auswahl nach den vorgegebenen und für alle Fakultäten gleichermaßen geltenden Auswahlkriterien (wer) erfolgt durch die Programmbeauftragten der Fakultäten. Dabei werden nach Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen (Immatrikulations- und Sprachnachweis) die Bewerbungen nachfolgenden zentralen Kriterien mit den genannten Gewichtungen bewertet:

- Persönliche Motivation: 20 %
- Fachliche Motivation: 40 %
- Skizzierung Finanzierung: 10 %
- Note: 30 %

Auf Basis dieser Bewertungen wird ein Ranking der Bewerber\*innen erstellt. Bei punktgleichem Ranking wird APO § 8b, Abs. 3 angewendet.

### **Hinweise**

- Als Sprachnachweise gelten z. B. der erfolgreiche Abschluss eines ZESS-Sprachkurses mit anschließender Prüfung, die Note der Hochschulzugangsberechtigung aus 2019, s. Anlage.
- Es sind ausschließlich gültige Erasmus+ KA 131 Austauschvereinbarungen der jeweiligen Fakultät/des Faches (betrifft i. d. R. nur Philosophische Fakultät) zu nutzen.
- Mindestanforderungen der Partner sollten bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigt werden, um eine spätere Ablehnung der Bewerber\*innen durch die Partner zu vermeiden. Insbesondere auf Mindestanforderungen in punkto Sprachkompetenz(en) und ggf. erforderliche Sprachnachweise sollte hingewiesen werden.
- Das Führen einer digitalen dezentralen Bewerber\*innen<sup>1</sup>- und ggf. Nachrücker\*innen-Listen ist verpflichtend. Die Einreichung erfolgt digital über die GI-Erasmus Cloud bis 30.04.2022.
- Der fristgerechte Eingang der Nominierungen ist zwingend erforderlich. Eine nicht fristgemäße Einreichung führt zum Ausschluss.
- Alle nominierten Bewerber\*innen erhalten den Austauschplatz. Die Nachrücker\*innen-Listen finden zunächst nur Anwendung auf den Platz. Über die Förderung wird unabhängig von der Vergabe der Austauschplätze entschieden, siehe nächstes Kapitel „Zentrale Fördervergabe“.

---

<sup>1</sup> Bewerber\*innenlisten enthalten die Kriterien mit entsprechender Bewertung pro Studierende\*n. Das Ranking ist ausschlaggebend im Fall einer Vorabquote.

- 50 % der Credits sollen in dem Fach belegt werden, über das die Studierenden an die Partneruniversität gehen. 50 % der Kurse sind in der Unterrichtssprache zu absolvieren, für die auch der erforderliche Sprachnachweis erbracht wurde. Es ist darauf zu achten, dass im Transcript of Records die im Learning Agreement bzw. revised Learning Agreement vereinbarten Kurse aufgeführt sind.

Hinweis: Im Falle eines Audits durch die nationale Agentur (NA DAAD) kommt es zukünftig zu einer stärkeren Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung und Anerkennung der Kurse.

### **Nominierungsfrist**

Die Auswahl und das Ranking werden dezentral über die Fakultäten bzw. Fächer organisiert.

Die Fakultäten/Fächer legen dezentral eine Frist nach dem 01. März jedoch vor dem 30.04.2023 fest, bis wann die ausgewählten Studierenden verbindlich ihre Platzannahme über das Mobilitätsportal erklären müssen. Studierende der Philosophischen Fakultät und der ZEWIL geben ihre Nominierung bei der zuständigen/bei dem zuständigen Programmbeauftragten ihres Fachs ab. Die Abgabefrist wird seitens der Programmbeauftragten entsprechend an die zu nominierenden Studierenden sowie Abteilung Göttingen International kommuniziert.

Die Programmbeauftragten übermitteln bis 30.04. 2023 über die Cloud, die unterzeichnete und geprüfte Bewerber\*innenliste. Die Programmbeauftragten der Philosophischen Fakultät sowie der ZEWIL reichen die unterzeichneten Nominierungen wie folgt ein:

- Per Hauspost an die Abteilung Göttingen International (hier: Erasmus+ KA 131 Team) im Original mit Nassunterschrift
- oder digital über die Erasmus+ Cloud mit digitalen Signaturen (keine gescannte Unterschrift).

### **Zentrale Fördervergabe - Mobilitätsmittel**

#### **Annahme #1: ausreichende Mittel stehen für die Anzahl der ausgewählten Bewerber\*innen zur Verfügung**

- Förderzusage an alle ausgewählten Bewerber\*innen der Bewerber\*innen-Liste
- Die Programmvorgaben hinsichtlich der einzureichenden Dokumente gelten

#### **Annahme #2: ausreichende Mittel stehen für die Anzahl der ausgewählten Bewerber\*innen nicht zur Verfügung**

In diesem Fall wird ein zentrales Vergabeverfahren durchgeführt, das im Kern auf einem Losverfahren basiert.

- Festlegung einer Kommission (Vier-Augen-Prinzip ist ausreichend)
- Festlegung einer Mindestvorabquote durch GI pro Fakultät (past performance der letzten zwei Jahre, max. 20 %)
- Aus allen nicht berücksichtigten Nominierungen aller Fakultäten wird eine Förderreserveliste gebildet, die Reihenfolge wird per Losverfahren ermittelt.
- Alle noch verfügbaren Fördermittel werden gemäß Reihenfolge auf der Förderreserveliste vergeben.
- Wenn zu einem späteren Zeitpunkt Mittel frei werden (z. B. durch Rücktritte), werden hieraus laufend Förderungen gemäß Reihenfolge auf der Förderreserveliste vergeben.
- Studierende, die als Nachrücker\*in für einen Fakultätsaustauschplatz vorgesehen sind, werden bei Freiwerden dieses Austauschplatzes auf der Förderreserveliste an das Ende gesetzt (Reihenfolge gemäß zeitlichem Eingang).

### Hinweise

- Die Programmvorgaben hinsichtlich der einzureichenden Dokumente gelten uneingeschränkt bis zum Ende des jeweiligen Förderdurchgangs.
- Förderungen, die durch Vorabquoten an die Fakultäten vergeben werden, verbleiben bei Nicht-Antritt einer Mobilität- bzw. bei Nicht-Einhaltung der Programmvorgaben im zentralen Förderbudget, die Nachrücker\*innen-Liste der Fakultäten findet hier keine direkte Anwendung.

## ANHANG:

### Übersicht über allgemein akzeptierte Sprachnachweise (nicht abschließend) –

- Nachweis über bestandenen ZESS-Sprachkurs (z. B. über Flex Now-Auszug) - bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten
- ZESS-Sprachnachweise für Auslandsaufenthalte, z. B. „Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland für ein DAAD-Stipendium im Ausland“ - bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten. <http://www.uni-goettingen.de/de/443193.html>
- UNICert -“ - bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten
- Hochschulzugangsberechtigung (HZB 2019) mit Verweis auf Anwendung „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“
- Hochschulzugangsberechtigung (HZB 2019) ohne Verweis auf Anwendung „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“
  - Abitur (G8 und G9): Nachweis B2 Niveau, wenn Fremdsprache bis zum Abitur gelernt und ein Notendurchschnitt von mindestens gut in den letzten vier Schuljahren erreicht wurde
  - Abitur (G8): Nachweis B1 Niveau, wenn Fremdsprache mindestens 6 Schuljahre erfolgreich bis Klasse 11 gelernt wurde
  - Abitur (G9): Nachweis B1 Niveau, wenn Fremdsprache mindestens 7 Schuljahre erfolgreich bis Klasse 12 gelernt wurde
- oder nachzuweisende Sprache wurde als Fach bis einschl. Abschlussjahr absolviert – bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten
- Sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), z. B. Volkshochschule, Sprachinstitut – bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten

### Allgemeine Hinweise:

- Grundsätzlich sollte ein Sprachnachweis nicht älter als drei Jahre sein. Eine Ausnahme stellt die Hochschulzugangsberechtigung dar, die nicht älter als vier Jahre sein darf.
- Bitte beachten: Einstufungstests beim ZESS oder anderen Sprachkurs-Anbietern werden nicht akzeptiert!
- Prüfungstermine ZESS Februar 2023: <https://www.uni-goettingen.de/de/de/489942.html>

**Englisch B1 Niveau:**

- „Cambridge English: Preliminary“ (PET)
- „International English Language Testing System“ (IELTS Academic) mindestens Band 4
- „Test of English as a Foreign Language, paper-based test“ (TOEFL PBT) mit mindestens 487 Punkten
- „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 57 Punkten
- „The European Language Certificates“ (TELC) mit mindestens B1

**Französisch B1 Niveau:**

- Deutsch-Französisches Hochschulabkommen vom 4. November 1988 (gilt für bilinguale Schulformen bzw. deutsch-französische Gymnasien, an welchen Französisch bzw. Deutsch bis zum Abitur gelehrt und Französisch bzw. Deutsch als Prüfungsfach im Abitur/Baccalauréat abgelegt wird)
  - „Aufgrund der Vereinbarung... ist durch die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungsfach Französisch erzielte Note von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.“
- „Diplôme approfondi de langue française“ (DALF) mit mindestens B1
- „Diplôme d'études en langue française“ (DELF) mit mindestens B1
- „The European Language Certificates“ (TELC) mit mindestens B1

**Spanisch B1 Niveau:**

- „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE) mit mindestens B1
- „The European Language Certificates“ (TELC Español) mit mindestens B1
- „Diploma Internacional de Español“ (DIE) mit mindestens B1

**Weitere Sprachen – Niveau A2:**

**Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch-Gälisch\*, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch:**

- Flex-Now Ausdruck
- Nachweis über ein absolviertes anerkanntes Sprachkursangebot weiterer Anbieter außerhalb der Universität